

Das Parlament

Die letzten anderthalb Jahrhunderte des westlichen Kulturkreises könnte man vielleicht am treffendsten als das Zeitalter der Ausbildung und des Aufstiegs des souveränen *Parlaments* charakterisieren. Dieser Aufstieg ist einerseits historisch verknüpft mit der siegreichen Durchsetzung des Prinzips der *Volkssouveränität* im Gegensatz zur Souveränität des Monarchen, andererseits mit dem Aufstieg des liberalen Bürgertums zur herrschenden sozialen Gruppe an Stelle des mit dem Monarchen verbündeten Adels. Die Jahre 1640 und 1688 in England, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 und das Jahr 1789 wurden so zu Entscheidungsjahren, die der Repräsentation des „souveränen“ Volkes durch das Parlament die Wege bahnten. Es war die Tragödie des Jahres 1848, daß es zu keiner entsprechenden Wende zugunsten der Ausbildung einer parlamentarischen Demokratie auch in Deutschland kam. Diese Sonderentwicklung, die Deutschland bezeichnenderweise mit Italien teilt, wurde dadurch noch erschwert, daß die auf die Inthronisierung des Parlaments gerichtete westeuropäische Verfassungsbewegung zugleich in den genannten Ländern die nationale Einheitsbewegung repräsentierte, die nationale Frage also dort zugleich mit derjenigen der Volkssouveränität gelöst wurde.

Der entscheidende Schritt zur Einführung des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems in Deutschland blieb somit verhängnisvollerweise an die militärische Niederlage Deutschlands im ersten Weltkrieg geknüpft, zumal die Alliierten seine Einführung ausdrücklich zu einem ihrer Kriegsziele erhoben hatten. Das Odium der militärischen Niederlage, mit dem die parlamentarische Regierungsform dadurch in Deutschland von vornherein belastet wurde, konnte somit auch nicht durch die mit der Niederlage einhergehenden revolutionären Erhebungen und die durch die Weimarer Nationalversammlung in redlichem Bemühen ausgearbeitete Verfassung getilgt werden, obschon sie die Konstruktion eines wahrhaft idealen parlamentarischen Regimes vorsah, das gerade deshalb die Ursachen seines Versagens — seiner Realitätsfremdheit wegen nämlich — schon in sich trug. Und dies, obgleich die Lösung der zentralen Frage des modernen Staates: „Wie ist Regierung möglich?“, auch hier durch das Parlament gesucht wurde, das ebenso wie in den westlichen Demokratien die Regierungsgewalt in sich vereinigte, um Teile davon auf das Kabinett zu delegieren.

Der Schöpfer der Weimarer Verfassung, der erste Reichsminister des Innern und Verfassungsminister der Weimarer Republik, *Hugo Preuß*, dem man trotz wahrhaft idealer oder besser idealistischer Gesinnung einen gewissen Scharfblick für die realen politischen Bezüge keineswegs absprechen kann, verkannte dennoch, daß sein Gedanke, der Reichspräsident solle jeweils einen Kanzler bestimmen, der sich sodann selbst sein Kabinett zu bilden und damit, zwecks Erlangung des Vertrauensvotums vor das Parlament, den Reichstag, zu treten hätte, mit den vorhandenen politischen Kräften undurchführbar war. Den Ausgangspunkt bildete auch hierbei die klassische parlamentarische Lehre, daß das souveräne Volk sich durch gewählte Repräsentanten vertreten lasse, die im Parlament zusammentreten, um ihrerseits aus ihrer Mitte einen Ausschuß, die Regierung, hervorgehen zu lassen, der sich mit der unmittelbaren Lenkung der staatlichen Geschäfte befaßt. Allerdings war versucht worden, zwischen diesem klassischen Parlamentarismus, wie er in England und insbesondere in Frankreich seine Ausbildung erfahren hatte, und der präsidential-demokratischen Regierungsform, wie sie in den Vereinigten Staaten herrscht, einen vermittelnden Weg einzuschlagen. Zur adäquaten Verwirklichung der Vorstellungen, die sich Hugo Preuß von dem Zustandekommen der Regierung machte und die er in der Weimarer Verfassung verankerte, hätten aber deshalb die im Reichstag vertretenen Persönlichkeiten jeweils nicht so sehr an ihre Parteien gebunden und somit zu freierer Gruppierung befähigt sein müssen.

Tatsächlich aber war das Parteiensystem des Weimarer Staates und sein Parlament von dieser klassischen Formierung bereits weit entfernt. Diese klassische Theorie hatte der Engländer *Burke* dereinst bereits dahin formuliert, das Parlament sei kein Kongreß von Botschaftern im Dienste verschiedener und feindlicher Interessen, sondern eine beratende Versammlung *einer* Nation, mit *einem* Interesse, nämlich dem des Ganzen. Dieser Lehre entsprach auch die These des deutschen Staatslehrers *Robert von Mohl* um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die parlamentarische Repräsentation sei derjenige Prozeß, durch den der einem Teil oder der Gesamtheit der Staatsbürger zustehende Einfluß auf die Staatsgeschäfte mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung durch eine kleinere Anzahl von ihnen in ihrem Namen und verpflichtend für sie ausgeübt werde¹⁾.

In der Weimarer Nationalversammlung waren allerdings fast alle Redner für die von Hugo Preuß verfochtene Auffassung eingetreten, was nicht hinderte, daß das ganze Konzept bei seiner ersten praktischen Erprobung über den Haufen geworfen wurde und anstelle der Regierungsbildung durch eine unabhängige und „starke“, vom Reichspräsidenten bestellte Persönlichkeit eine Regierungsbildung durch Koalitionsvereinbarungen trat²⁾. Dies war, wie bereits erwähnt, angesichts der Konstruktion des Weimarer Parteiensystems nicht verwunderlich, zumal die sogenannten Parteien der „Weimarer Koalition“, die bereits 1917 die Einführung des parlamentarischen Systems gefordert hatten, noch während der letzten Jahre des Kaiserreiches und insbesondere bei der Bildung der Regierung des Prinzen *Max von Baden* praktische Erfahrungen darüber gesammelt hatten, wie man mit Hilfe gegenseitiger Abmachungen die Reichspolitik gestalten könne, so daß es bei den beiden ersten Weimarer Regierungen zu Koalitionsvereinbarungen kam, die weder dem Reichspräsidenten noch dem Reichskanzler freie Hand bei der Auswahl der das Kabinett bildenden Persönlichkeiten ließen. Hierin drückte sich eben jene, besonders in Frankreich herrschend gewordene, klassisch-parlamentarische Lehre aus, „daß das Wesen des parlamentarischen Regierungssystems darauf beruht, daß die Regierung Sache des Parlaments zu sein hat“³⁾. Das Weimarer parlamentarische Regierungssystem war deshalb von vornherein darauf ausgerichtet, daß bei den Wahlen zum Parlament *eine* Partei die Mehrheit erlangen und damit eindeutig überschaubar würde, wer als ihr Führer das Vertrauen im Reichstag erlangen würde, der damit zur Beauftragung mit der Regierungsbildung durch den Reichspräsidenten von vornherein prädestiniert erschien.

Demgegenüber waren es in der Praxis vielmehr die Parteien und ihre Fraktionen, die sich zunächst auf ein Regierungsprogramm und sodann auf die in das Kabinett abzustellenden Parteivertreter einigten. An diesen Schwierigkeiten und Verwässerungen der ursprünglichen Verfassungskonzepte war die Tatsache nicht unschuldig, daß die Sozialdemokratie — obwohl die Revolution von 1918 von der Arbeiterschaft getragen worden war — durch ihre jahrzehntelang niedergehaltene Lage als Oppositionspartei „auf die Übernahme der Macht und der Regierungsverantwortung damals nicht vorbereitet war und sein konnte. Die wechselnden Koalitionsbildungen mit ihrem dem Volke unverständlichen „Kuhhandel“, die begünstigt wurden durch das an sich ideale Weimarer Proportionalwahlrecht, das aber in diesem Rahmen nur hätte funktionieren können bei einer zweiten, vom Mißtrauensvotum des Parlaments unabhängigen, die Exekutive in der Hand haltenden Macht, konnten so nicht zu jener Verwurzelung des parlamentarischen Systems im Volke führen, die wünschenswert gewesen wäre. So bahnte sich frühzeitig, verschärft schließlich durch den Einfluß der Weltwirtschaftskrise von 1929, die Auflösung des parlamentarischen Regierungssystems in Deutschland an, da

1) Vgl. Georg Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1914, S. 566 ff.

2) Vgl. Friedrich Glum: Das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland, Großbritannien und Frank reich, München und Berlin 1950, S. 177 ff.

3) Ebd. S. 355.

sich durch das Anschwellen der die Demokratie verneinenden radikalen Flügelparteien, der Nationalsozialisten und Kommunisten, schließlich keine parlamentarische Mehrheit mehr für eine demokratische Regierung gewinnen ließ. Die Anwendung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung mit seiner Möglichkeit einer temporären Diktatur des Reichspräsidenten bahnte schließlich die ständige totalitäre Diktatur Hitlers an. Da man zudem im Weimarer Staat nur über die Parteien Einfluß auf das politische Leben gewinnen konnte, war es verständlich, wenn auch nicht verzeihlich, daß sich vornehmlich die depossidierten kleinbürgerlichen Schichten jener Partei in wachsendem Maße anschlossen, die sich um die politische „Schulung“ und Ausrichtung mehr als die anderen Parteien kümmerte, wenn auch in einer dem bestehenden demokratischen Staat gegenüber völlig verneinenden Aktionsrichtung.

Auch das parlamentarische System des Weimarer Staates war dabei getragen von dem den Aufstieg des Konstitutionalismus begleitenden Gedanken der „Gewaltenteilung“, wie er in klassischer Form durch *Montesquieu* dereinst formuliert worden war. Das heißt, das Parlament sollte auf die „gesetzgebende Gewalt“ (Legislative) beschränkt bleiben, der gegenüber die „ausführende Gewalt“ (Exekutive) treten sollte, nämlich die Leitung der Staatsgeschäfte, wie in jedem modernen Staat, tatsächlich ausübenden Beamtenapparat. Ihnen zur Seite und sie in die verfassungsmäßigen Schranken des Rechtsstaates zwingend, sollte schließlich die richterliche Gewalt treten. Tatsächlich war, wie wir gesehen haben, zumindest die Teilung der beiden erstgenannten Gewalten durch die von den Parteien und ihren Fraktionen, die sich weitgehend auch bis in die Beamtenapparat vorgeschoben hatten, ausgeübte De-facto-Herrschaft weitgehend illusorisch geworden. Dies darf aber nicht dazu führen, die verantwortungsvolle Gesetzgebungsarbeit zu verkennen, die das Parlament, vorzugsweise in seinen „Ausschüssen“, auch in der Weimarer Zeit geleistet hat. Der Weimarer Reichstag als souveräne, regierungsbildende und regierungskontrollierende Versammlung, die sich sogleich einer immensen, durch den Umbau des Staatswesens bedingten Arbeitslast gegenüber sah, die durch die Kriegsfolgen noch vermehrt wurde, verschaffte sich alsbald durch die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1922 fünfzehn derartige ständige Ausschüsse, die späterhin noch durch drei weitere vermehrt wurden⁴⁾.

Nach dem Zusammenbruch des Hitlerismus, der das Parlament zu einer Scheinrepräsentation, die das Prinzip der Souveränität des Volkes verhöhnnte, entarten ließ, galt es, beim Neubau eines deutschen demokratischen Staates die Erfahrungen der Weimarer Republik zu nutzen. Daß diese zweite deutsche Demokratie dabei abermals nicht aus eigener Kraft des Volkes zustande gekommen war, sondern belastet war durch die von ihr gewiß nicht verschuldete militärische Niederlage, also — auch heute noch — eine Demokratie unter Besatzungsstatut darstellt, konnte jene Aufgabe des demokratischen Neubaus dabei gewiß nicht erleichtern. Der Beratung und Ausarbeitung der Verfassung unserer zweiten deutschen Republik, der Bundesrepublik, wurde dabei der Entwurf eines von der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen eingesetzten Verfassungsausschusses zugrunde gelegt, der vom 10. bis 25. August 1948 auf Herrenchiemsee getagt hat. Nach den Worten eines der Hauptbeteiligten bei der Kodifizierung des Grundgesetzes entschied man sich bei den entscheidenden Beratungen im Parlamentarischen Rat zu Bonn für „eine reine F_ep_äsentativdemokratie“⁵⁾, auch wenn sich für das alte parlamentarische System in der Form der Weimarer Verfassung niemand mehr begeistern konnte. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß bei den damaligen Beratungen der FDP-Abgeordnete *Prof. Theodor Heuss*, der heutige Bundespräsident, der sich gleichfalls wärmstens für das parlamentarische System einsetzte, dennoch die Bedeutung des Wahlsystems für dieses energisch bestritt. Der besonderen

4) Zur Frage des Ausschuß-Wesens vgl. insbesondere: Joseph Barthelemy: *Essai sur le Travail Parlementaire et le Système des Commissions*, Paris 1934.

5) Carlo Schmid: *Regierung und Parlament*, in: *Recht, Staat, Wirtschaft*, Dritter Band, Düsseldorf 1951, S. 96.

Hervorhebung sind auch die Ausführungen des SPD-Abgeordneten *Prof. Carlo Schmid* wert, der sich damals bereits warnend gegen eine künstlich zustande gekommene, nicht auf einer echten Mehrheit beruhende Regierung wandte.

Für unseren Zusammenhang am belangreichsten sind aus dem Grundgesetz die Artikel, in denen einmal (Art. 21) — im Gegensatz zur Weimarer Verfassung — die Parteien ausdrücklich genannt sind, wenn auch nur als „Mittler“ bei der politischen Willensbildung, und in denen es zum anderen (Art. 38, 1) heißt, die Parlamentsabgeordneten seien „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Bildet hier einerseits offenbar die alte, klassische Theorie der „Volksvertretung“, auf die wir bereits Bezug nehmen mußten, die Grundlage, nach der in einer Demokratie jeder einzelne Staatsbürger zugleich Untertan und Souverän ist, so tritt hier andererseits deutlich „jene Verwechslung von rechtlichen und faktischen Vorgängen in Erscheinung, welche die Beurteilung des repräsentativen Systems so gründlich verwirrt“⁶⁾. Die „Mitwirkung“ der Parteien bei der politischen Willensbildung, vorzugsweise natürlich im Parlament, hat sich inzwischen, wie wir früher bereits gezeigt haben⁷⁾, gewandelt zu einem „überragenden monopolartigen Einfluß, den die Parteien im politischen Leben heute ausüben“⁸⁾, den wir als „politisches Oligopol“ bezeichnet haben. Ebenso wichtig erscheint in unserem Zusammenhang, daß die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangenen Parlamentsabgeordneten aus ihrer Mitte die Regierung zu bestellen haben. Nicht das Votum der Wähler bringt also die Regierung, wie in der antiken Demokratie etwa, *unmittelbar* hervor, sondern diese Funktion ist, völlig in Übereinstimmung mit der Entwicklung des neuzeitlichen Parlamentarismus, auf ein Zwischenorgan, eben das Parlament, übergegangen. Aber in der Bestellung der Regierung, obwohl sie sicherlich die folgenreichste und schwerstwiegende ist, erschöpfen sich die Funktionen des Parlaments keineswegs. Als nächstwichtigste, von der jeder Staatsbürger unmittelbar betroffen wird (Steuern!), erscheint die *Aufstellung des Budgets*, die an sich teilweise auch als Verwaltungsmaßnahme anzusehen ist⁹⁾, wodurch die bereits erwähnte neuzeitliche Verwischung der „Gewaltenteilung“ eindrucksvoll illustriert wird. Überhaupt gehört hierher das Ganze der laufenden *Gesetzgebungsarbeit*, die fortwährende Modifizierung der politischen und damit der Existenzbedingungen insgesamt jedes einzelnen von uns, die oftmals leider fast unbeachtet von der Öffentlichkeit, größtenteils von den *Parlaments-Ausschüssen*, geleistet wird. Mit der Konstituierung des Bundestages im Jahre 1949 nach 16jähriger Unterbrechung deutscher parlamentarischer Tradition kam nämlich zugleich auch, westlichen Beispielen folgend, der Übergang zu einem geschlossenen System ständiger Parlaments-Ausschüsse zum Abschluß. Die Anzahl dieser Ausschüsse überschritt schließlich um mehr als das Zweieinhalbfache diejenigen des alten Reichstages, während sich zugleich aus der Vollversammlung hierher die eigentliche parlamentarische Entscheidung verlagerte, die im Plenum zumeist nur noch sanktioniert wird.

Die bei weitem wichtigste Entwicklung aber, die sich in der bisherigen Umwandlung der Bundesrepublik aus einer (gemeinten) Demokratie klassisch-parlamentarischen Zuschnitts zu einem massendemokratischen Parteienstaat vollzogen hat, ist die fast vollkommene Durchsetzung der Parteifraktionen des Bundestages durch Vertreter der außerparlamentarischen, wirtschaftlichen, sozialen usw. Interessenverbände¹⁰⁾. Die Ursache dieser Erscheinung liegt letztlich natürlich in der Zerklüftung der modernen

6) Georg Jellinek, a. a. O., S. 567.

7) Siehe Gottfried Eisermann: Partei und Fraktion in Staat und Gesellschaft der Gegenwart, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 2/1953.

8) Gerhard Leibholz: Der Parteienstaat des Bonner Grundgesetzes, in: Recht, Staat, Wirtschaft, a. a. O. S. 118.

9) Vgl. Joseph Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Zweite, erweiterte Auflage, München 1950, S. 442/3.

10) Siehe: Gottfried Eisermann: Partei und Fraktion usw., a. a. O. und: Das Rundtafelgespräch auf dem 11. Deutschen Soziologentag „Der Staat der Gegenwart und die wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Interessentengruppen“ (Kölner Zeitschrift für Soziologie, 5. Jahrg. 1952/53, Heft 2/3, S. 204 ff.)

Klassengesellschaft mit ihren immer weiter differenzierten wirtschaftlichen Interessen, begleitet von einer Vermehrung der ohnehin pluralistischen religiösen, kulturellen und anderen Gruppen in vielgestaltiger Variations- und Kombinationsmöglichkeit¹¹). Diese weitgehende Identität der Parlamentsabgeordneten mit wirtschaftlichen und sozialen Interessenverbandsvertretern widerlegt eindrucksvoll die — besonders im Art. 38, 1 hervortretende — dem Grundgesetz zugrunde liegende Auffassung des klassischen Parlamentarismus, daß „Parlamentswille unmittelbar Volkswille“ darstelle, die Abgeordneten also Vertreter des einheitlichen Volkes mit einem einheitlichen „Volkswillen“ seien¹²), während sie vielmehr, wie bereits *Lorenz von Stein* um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gelehrt hatte, Abgeordnete der einzelnen Gesellschaftsgruppen sind. Damit hängt sinnvoll der vielverlästerte „Fraktionszwang“ der Abgeordneten zusammen, der auf der Parteiseite einfach die Entsprechung der gegebenen sozialen Gebundenheit darstellt, zumal dem Abgeordneten im modernen Parteienstaat grundsätzlich die Legitimität fehlt, eine von der Partei und Fraktion abweichende Linie in der Politik zu verfolgen¹³). Dieser einschneidenden Umwandlung trotz aller gegenteiligen propagandistischen und wahlmanöverhaften Behauptungen eingedenk zu bleiben und ihr vor allem bei der Wahl zum Bundestag Rechnung zu tragen, wird deshalb Aufgabe jedes einzelnen Staatsbürgers sein, gerade, um im Sinne der parlamentarischen Demokratie keine Verfälschung des „Volkswillens“ zuzulassen.

Aus alledem erhellt aber auch die unlösliche Verklammerung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die durch die entsprechenden Einzelwissenschaften mit ihren Teil-Fragestellungen und Teil-Lösungen zwar verdeckt, aber nicht aufgehoben werden kann, so daß man auf die Frage „Was ist denn aber ein Parlament?“, die naheliegende Antwort erteilen muß: es ist nicht nur ein „Organ“ des Volkes, lies: eine Repräsentation der Gesellschaft, sondern es ist ebensowohl ein „Organ des Staates“¹⁴). Gerade deshalb aber und zumal bei uns in Deutschland, die wir Erfahrungen mit anderen Lösungsmöglichkeiten der Aufgabe der Regierung eines Volkes als der parlamentarischen Demokratie „bis zum bitteren Ende“ gemacht haben, ist es um so mehr unser aller Aufgabe, Bedeutung und Funktion des Parlaments im Rahmen einer rechtsstaatlichen, die Menschenrechte garantierenden Demokratie fest und unverbrüchlich im Herzen jedes einzelnen Staatsbürgers zu verankern. „Solange nicht der Mann auf der Straße von seinem Parlament und seiner Regierung spricht, kann von einer Demokratie keine Rede sein“¹⁵).

Der Weg zu dieser unmittelbaren Identifizierung und Anteilnahme scheint uns aber im Vorausgehenden gewiesen zu sein, gerade dann, wenn man die Konsequenz der Entwicklung vom klassischen repräsentativen Parlamentarismus zur parteienstaatlichen Massendemokratie darin sieht, „daß in der parteienstaatlichen Demokratie das Parlament seinen ursprünglichen Charakter mehr und mehr verliert und lediglich zu einer Stätte wird, an der sich gebundene Parteibeauftragte treffen und außerhalb des Parlaments (z. B. in Ausschüssen oder Parteikonferenzen) getroffene Entscheidungen registriert werden“¹⁶). Dann allein, wenn man zu dem Willen, politischen Einfluß auf das Leben seines Volkes (nicht nur am Tage der Wahl!) zu nehmen, das Wissen um das Funktionieren der politischen Institutionen, vorzugsweise des Parlaments, gesellt, vermag man der Aktionsrichtung des eigenen Willens Gestalt zu verleihen.

11) Vgl. R. M. MacIver: *Regierung im Kräftefeld der Gesellschaft*, Frankfurt am Main o. J., S. 104 ff. und 119 ff., und: Hermann Heller: *Staatslehre*, Leiden 1934, S. 166 ff.

12) Vgl. z. B. Georg Jellinek, a. a. O. S. 579 ff.

13) Gerhard Leibholz, a. a. O. S. 104.

14) Joseph Schumpeter, a. a. O. S. 393.

15) Friedrich Glum, a. a. O. S. 357.

16) Gerhard Leibholz, a. a. O. S. 105. Und in Übereinstimmung damit erklärt Wilhelm Grewe: „Daß das Parlament als Repräsentation des Volkes gilt, ist eine offenkundige Fiktion. Es ist nur ein unentbehrliches sozialtechnisches Mittel zur Erzeugung staatlicher Ordnung durch Kompromiß.“ (Zum Begriff der politischen Partei, in: *Um Recht und Gerechtigkeit*, Stuttgart und Köln 1950, S. 80).

Denn jene, oftmals von prinzipiellen Gegnern der Demokratie zynisch angefeindete Fühlungnahme der Parteien mit den vorhandenen gesellschaftlichen und ökonomischen Kräften¹⁷⁾ kann andererseits zur Offenlegung der Verhältnisse und damit zu einer zielstrebigeren, durch ideologische Verdunkelungsbemühungen ungebrochenen Anteilnahme des Staatsbürgers am politischen Leben führen. Gerade eine unvollkommene Repräsentation einer sozialen und ökonomischen Gruppe im Parlament schafft so erst zwangsläufig die Notwendigkeit zu außerparlamentarischer politischer Aktivität¹⁸⁾, die auch nicht durch das mit großer Lautstärke verteidigte politische Oligopol der Parteien unter Berufung auf die „Souveränität des Parlaments“ abgewehrt werden kann, zumal gerade in der Vergangenheit „unpolitische“, vorwiegend ökonomische Gruppierungen zur Aufhebung der politischen Freiheit angesetzt haben, so daß ihnen auf ihrer eigenen Ebene von vornherein begegnet werden muß.

Die parlamentarische Demokratie ist trotz verheißungsvoller Ansätze auch diesmal noch nicht in dem zu wünschenden Maße bei uns volkstümlich geworden. Die seitherige Regierungsweise hatte eine Schattenseite, die gelegentlich in ein unnötig helles Licht gerückt wurde. „Es ist schön und gut zu behaupten“, wie ein ausgezeichnete Kenner dieser Problematik darlegt¹⁹⁾, „das Parlament oder die Volksmehrheit sei ‚souverän‘, doch sobald man dies tut, wird es unmöglich, die Idee eines konstitutionellen Systems mit seinem Schutz für das Individuum und für die Minderheit gegen willkürliche Handlungen innerhalb oder außerhalb des Parlaments aufrechtzuerhalten.“ Diese Erfahrung hat nicht nur die bisherige Opposition des Bundestages, sondern auch jene Minderheit der Bevölkerung, von der es zumindest zeitweilig fraglich war, ob sie nicht in Wahrheit die Mehrheit bildete, in der abgelaufenen Wahlperiode gerade in zentralen Fragen machen müssen.

Jeder Wähler, der deshalb am 6. September dieses Jahres an die Wahlurne tritt — und niemand, der dazu berechtigt ist, darf es vor sich selbst, seinen Mitbürgern und Nachkommen verantworten, ihr fernzubleiben! —, sollte sich deshalb der Bedeutung seiner Stimmabgabe für die Gestaltung des Bundestages in der kommenden Legislaturperiode und darüber hinaus die entscheidende Phase deutscher politischer Existenz vielleicht überhaupt eindringlich bewußt sein. Wie stark diese Bedeutung empfunden wird, beweist z. B. die bereits seit Beginn dieses Jahres angelaufene, die Möglichkeiten von Presse, Film und Broschüre auf das ausgiebigste nutzende Wahlagitation der von den Spitzenverbänden der Wirtschaft auf einer Sitzung in der Industrie- und Handelskammer Köln gegründet²⁰⁾, unter dem Namen „Die Waage“ auftretenden Interessenvertretung, die indes äußerlich als „politisch unabhängig“, wenn nicht gar „unpolitisch“ firmiert. Aber auch die Parteien, insbesondere diejenigen, die über einen von langer Hand her angesammelten, von der „Wirtschaft“ reichhaltig dotierten Wahlfonds verfügen²¹⁾, haben frühzeitig mit dem Wahlkampf begonnen. Besonders einige haben dabei die Macht der „Parteidisziplinierung“, die sie durch maßgeblichen Einfluß auf die Aufstellung der Kandidatenlisten besitzen, in lehrreicher Weise bestätigt. So z. B. hat

17) „Parteien brauchen Vertrauensleute in den Verbänden und Verbände brauchen Vertrauensleute in den Parteien.“ Otto H. v. d. Gablentz, Politische Parteien als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte, Berlin 1952, S. 24.

18) Vgl. hierzu: Wolfgang Abendroth: Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 3. Jhg. (1952), S. 641 ff. Abendroth weist nach, daß die Gewerkschaften „das Korrektiv zum Parteiensystem und Parteienstaat“ unter den dargelegten Bedingungen bilden müssen (S. 648).

19) Carl J. Friedrich: Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953, S. 16.

20) An dieser Sitzung nahmen u. a. teil: der Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln, Greiss, der zugleich die Interessen der Glanzstoff-Courtaulds, -Kunstseide- und Zeihvollfabriken, Köln, repräsentiert, sowie der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Köln, Dr. Hilgermann, und Alphons Horten, ein sehr einflußreicher Exponent der Glasindustrie. Auf die eingebrachten, sehr starken Finanzfonds kann man nur indirekt, durch die riesige Agitations-Kampagne schließen.

21) Vgl. „Partei und Fraktion usw.“, a. a. O.

der Parteivorstand der CDU/CSU seinen 146 Bundestagsabgeordneten einen Fragebogen zugehen lassen, der Auskunft über die bisherige Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten in seinem Wahlkreis fordert und auch wissen möchte, welche Anträge er im Plenum des Bundestages eingebracht und mit Erfolg durchgesetzt habe. Wirft dies ein interessantes Licht auf den offenbar mangelnden Kontakt des CDU/CSU-Parteivorstandes mit der Fraktion und seinen einzelnen Abgeordneten — denn wie hätte er ohne Rückhalt durch seine Fraktion einen Antrag durchbringen sollen? —, so geht die Wißbegierde des Parteivorstandes indes noch weiter. Der Abgeordnete wird nämlich überdies noch nach seinem Kontakt mit berufsständischen Organisationen und den christlichen Konfessionen befragt. Daß damit „Unterlagen“ für die Wiederaufstellung des Abgeordneten geschaffen werden sollten, ist ohne weiteres durchsichtig.

In ähnlicher Weise hat die FDP/DVP ihre Reihen auf dem außerordentlichen Landesparteitag in Düsseldorf, der aufs schwerste durch den Achenbachskandal belastet war, und dem Wahlparteitag von Lübeck gesichert. Erfreulicherweise war es dabei den in der altliberalen, 1848er-Tradition stehenden Kräften gelungen, eine Satzungsänderung dahingehend durchzusetzen, daß die Stärke der Delegationen für den FDP/DVP-Bundesparteitag sich künftig nach der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimmenzahl und nicht nach den zahlenden Mitgliedern richten soll. Allein die moralische Stärkung, die den süddeutschen Landesverbänden dieser Partei dadurch gegenüber den norddeutschen, „rechts“stehenden erwachsen ist, erscheint vorerst moralischer Natur, und es wird sich erst bei den Wahlen zeigen, ob sie sich in realen Wahlziffern und damit Kräfteverhältnissen niederschlagen kann. Fest steht demgegenüber, daß gerade durch den Zulauf aus dem neofaschistischen und deutschnationalen Lager schon wieder „Die Schicksalsstunde des deutschen Liberalismus“²²⁾ gekommen ist, die darüber zu entscheiden haben wird, ob es sich bereits um „die letzte Stunde“ dabei handelt. Die Wahlziffern der „Deutschen Partei“, die sich mit einem vielzitierten Wort als „Korsettstange der (bisherigen) Koalition“ bezeichnet hat, werden darüber Aufschluß geben.

Die beträchtliche Stärkung der moralischen Situation der SPD im Wahlkampf ist vornehmlich durch zwei Tatsachen umschrieben. Einmal die durch das Ableben Stalins eingeleitete umfassende weltpolitische Datenänderung und zum anderen der Aufstand der Ostberliner Arbeiter, der ergreifend die Vordringlichkeit der Frage der deutschen Wiedervereinigung hervorhob, der gegenüber *jedes* andere Problem in deutschen Augen als absolut zweitrangig erscheinen muß. Ob sich dabei Moral in reale politische Macht niederschlagen wird, ist abhängig von der politischen Entscheidung der angesprochenen sozialen Schichten. Fraglich ist dabei, ob die verwirrende Ausstattung mit zwei Stimmen für den Wähler, die der Bundestag am 25. Juni in dritter Lesung des Bundeswahlgesetzes vorgenommen hat, sich als förderlich erweisen wird. Jedenfalls wird diese „Doppelstimmigkeit“ des Wählers, wenn auch in verdeckter Form, im großen und ganzen das reine Proportionalwahlsystem zum Zuge bringen.

Als besonders wichtig erscheint noch die sogenannte „Sperrklausel“, die vorsieht, daß bei der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nur diejenigen Parteien berücksichtigt werden sollen, die mindestens 5 vH der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz direkt errungen haben. Schien es, als sei dadurch allein eine Ausschaltung der sogenannten „Splitterparteien“ beabsichtigt, so ist dieses Prinzip in den letzten Wochen leider durchlöchert worden. Für die Wissenschaft von der Politik bleibt in jedem Falle zu hoffen, daß sie von den Bundestagswahlen entscheidende Antriebe zu einer realitätsnahen, die idealisierenden Verhüllungsideologien durchbrechenden Bestandsaufnahme des Politischen gewinnen wird.

22) Dr. Otto Häcker: „Die Schicksalsstunde des deutschen Liberalismus“, in: Stuttgarter Zeitung Nr. 146, S. 3 vom Samstag, d. 20. Juni 1953. Dort auch die nachfolgend zitierte Wendung.